



## Merkblatt für Diabetesgesellschaften sowie Alters- und Pflegeheime zu den Kompetenzen angestellter Podologinnen und Podologen

In der Podologie gibt es grundsätzlich drei anerkannte Berufstitel. Dies sind «**Podologin EFZ**», «**Podologin SPV**» (altrechtlicher Titel) und «**dipl. Podologin HF**».

### **Podologin EFZ / Podologe EFZ**

Die Grundbildung in der Podologie dauert drei Jahre. Sie führt zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis EFZ. Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung werden befähigt podologische Befunde zu erheben, Behandlungen und einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung durchzuführen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 Bildungsverordnung werden Podologinnen EFZ nicht befähigt, Patienten, die zu einer Risikogruppe gehören, ohne Anweisung und Verantwortung einer dipl. Podologin HF oder eines dipl. Podologen SPV zu behandeln.

Eine Definition der Risikogruppen ist auf der Webseite [www.podologie.swiss](http://www.podologie.swiss) aufgeschaltet:  
**Definition der Risikogruppen bei podologischen Behandlungen vom 02.09.2019**

### **Dipl. Podologin HF und Podologe SPV**

Die höhere Fachschule kann im Anschluss an die Berufslehre absolviert werden. Der dreijährige berufs begleitende Bildungsgang befähigt zur **selbständigen Berufsausübung und zur selbständigen Behandlung von Risikopatienten, zu denen auch Diabetespatientinnen und -patienten gehören.**

Die Ausbildung zur Podologin SPV bezeichnet die altrechtliche Ausbildung, bei der es sich um eine dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II im schweizerischen Bildungssystem handelte (letzte Abschlüsse 2007). Auch dieser Abschluss befähigt zur **selbständigen Berufsausübung und zur selbständigen Behandlung von Risikopatienten.**

Dipl. Podologinnen HF und SPV können Leistungen, die bei Personen mit Diabetes mellitus\* durchgeführt werden, ab dem 1. Januar 2022 über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, wenn sie über die Zulassung des Kantons als Leistungserbringer verfügen und über eine ZSR-Nr. der SASIS. Informationen zu den Voraussetzungen und zum Zulassungsverfahren sind auf der [Webseite](http://www.podologie.swiss) aufgeschaltet:  
<https://www.podologie.swiss/okp/zulassungsverfahren/>

\*Gemäss Art. 11c KLV werden nur Leistungen auf ärztliche Anordnung hin vergütet, die bei Personen mit Diabetes mellitus erbracht werden, bei denen einer der nachfolgenden Risikofaktoren für ein diabetisches Fuss-Syndrom vorliegt:

- ✓ Diagnose A: Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie **ohne** peripher arterieller Verschlusskrankheit (PAVK)
- ✓ Diagnose B: Personen mit Diabetes mellitus und Polyneuropathie **mit** peripher arterieller Verschlusskrankheit (PAVK)
- ✓ Diagnose C: Personen mit Diabetes mellitus nach diabetischem Ulcus oder nach diabetesbedingter Amputation

### Berufsausübungsbewilligung

Davon zu unterscheiden ist die Bewilligungspflicht eines Berufes. Bei der Podologie handelt es sich um einen nach kantonalem Recht reglementierten Beruf. Das bedeutet, die einzelnen Kantone regeln die Bewilligungspflicht und deren Voraussetzungen. Die Podologie ist in sämtlichen Kantonen bewilligungspflichtig. **Das bedeutet, im Bereich der Podologie darf man nur selbstständig tätig sein, wenn man über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügt** (eine Ausnahme bildet hier der Kanton Zürich, in dem es nur einer Berufsausübungsbewilligung bedarf, wenn man selbstständig Risikopatienten behandeln will). Kontrolliert wird dies jeweils durch die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde.

Circa die Hälfte der Kantone erteilen die Berufsausübungsbewilligung ausschliesslich dipl. Podologen HF und dipl. Podologinnen SPV. Es gibt allerdings auch Kantone, die auch Podologinnen EFZ zur selbstständigen Tätigkeit zulassen und diesen eine Berufsausübungsbewilligung erteilen. **Dies hat allerdings keinen Einfluss auf deren Kompetenzen. Auch wenn Podologinnen EFZ über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, sind sie nicht berechtigt, selbstständig Risikopatienten zu behandeln, da sie diese Kompetenz im Rahmen ihrer Ausbildung nicht erworben haben.**

### Fazit

- ✓ In einem Arbeitsumfeld, indem hauptsächlich Risikopatientinnen und -patienten behandelt werden, wie z. B. in einem Kompetenzzentrum für Diabetikerinnen und Diabetiker oder in einem Alters- oder Pflegeheim, muss die Verantwortung bei einer dipl. Podologin HF oder SPV liegen.
- ✓ Dipl. Podologinnen HF oder SPV können Leistungen, die bei Personen mit Diabetes mellitus durchgeführt werden, über die OKP abrechnen, sofern sie über eine Zulassung des Kantons und über eine ZSR-Nr. der SASIS verfügen.
- ✓ Podologinnen EFZ dürfen nur unter Anweisung und unter der Verantwortung einer dipl. Podologin HF oder SPV Risikopatientinnen und -patienten behandeln, jedoch nicht selbstständig und in eigener fachlicher Verantwortung.